

Meldung über die Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA)

Die Übertragungsmeldung ist jeweils vom Übergeber als auch vom Übernehmer der Zahlungsansprüche innerhalb eines Monats nach der Übertragung (dies ist nicht unbedingt das Datum des Vertragsabschlusses) bei der jeweils für Übergeber und Übernehmer zuständigen Behörde einzureichen.

Bitte zutreffende Felder ausfüllen oder ankreuzen. Gerasterte Felder sind nur von der Kreisverwaltung auszufüllen!

An die
Kreisverwaltung/ zuständige Stelle des Übergebers

Datum des Eingangs
(Stempel und Handzeichen)

Erfasst:

An die
Kreisverwaltung/ zuständige Stelle des Übernehmers

Datum des Eingangs
(Stempel und Handzeichen)

Erfasst:

Ich/Wir als **Übergeber** von Zahlungsansprüchen:

Ich/Wir als **Übernehmer** von Zahlungsansprüchen:

Nummer des Unternehmens (bitte immer angeben):

Nummer des Unternehmens (bitte immer angeben):

2	7	6	0	7															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2	7	6	0	7															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nachname (bei Einzelunternehmen) Vorname (bei Einzelunternehmen)

Nachname (bei Einzelunternehmen) Vorname (bei Einzelunternehmen)

--	--

--	--

Unternehmensbezeichnung (bei allen anderen Rechtsformen)

Unternehmensbezeichnung (bei allen anderen Rechtsformen)

--

--

Anschrift

Anschrift

melde(n) die Übertragung folgender Zahlungsansprüche:

ZA-Intervall (vollständiges Intervall, z.B.: 07 BZA 1 – 5)	Anzahl der übertragenen Zahlungsansprüche

Die Übertragung (siehe Nr. 4.2.4 der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“), abrufbar unter www.bmelv.de → starke Landwirtschaft → Förderung & Agrarsozialpolitik → Direktzahlungen **erfolgt:**

a. dauerhaft (mit Eigentumsübergang)

Datum des Eigentumsübergangs der ZA: . .

b. durch Verpachtung oder sonstige zeitlich befristete Übertragung für den Zeitraum vom

. . (Datum des Besitzübergangs der ZA)

bis

. . (Enddatum)

c. sofern sie nach dem 15. Mai 2020 und vor dem 1. Juni 2020 stattfand, als Nachmeldung für 2020 (in diesem Fall muss diese Meldung spätestens am 31. Mai 2020 bei der zuständigen Kreisverwaltung eingegangen sein);

sofern sie nach dem 15. Mai 2020 und vor dem 1. Juni 2020 stattfand, nicht als Nachmeldung für 2020, sondern erst für 2021 (Achtung: dann keine Aktivierung in 2020 möglich!)

Ich/wir bestätige(n), dass der Übernehmer von ZA außer im Falle von Verreibung und vorweggenommener Erbfolge zum Zeitpunkt der Übernahme Aktiver Betriebsinhaber nach Art. 34 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1307/2013 i.V.m. Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 ist!

Falls ich als Übernehmer im Jahr der ZA-Übernahme keinen Antrag auf Direktzahlungen stelle, erkläre ich mich bereit, der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen zur Prüfung des Status als aktiver Betriebsinhaber bei Anforderung unverzüglich vorzulegen.

Ansonsten muss eine Rückabwicklung des Handels durch die zuständige/n Behörde/n erfolgen!

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Kreisverwaltung

Datum/ Unterschrift des Übergebers

Datum/ Unterschrift des Übernehmers

Erläuterungen

Bitte informieren Sie sich zur Übertragung von Zahlungsansprüchen zunächst in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“ und der AID-Broschüre „Management der Zahlungsansprüche in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID)“.

Sie können die Vorteile einer direkten Plausibilisierung der Übertragung nutzen, wenn Sie die Übertragungsmeldung unmittelbar in der ZID vornehmen. Den Zugang in die ZID erhalten Sie unter www.ZI-Daten.de mit der Ihnen zur Verfügung gestellten PIN.

1. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist grundsätzlich jederzeit möglich und gemäß Artikel 8 der Durchführungs-VO (EU) Nr. 641/2014 in Verbindung mit § 23 der nationalen InVeKoS-Verordnung vom Übertragenden und vom Übernehmer der Zahlungsansprüche (ZA) innerhalb eines Monats nach Eigentums-/Besitzübergang der zuständigen Kreisverwaltung/Stelle zu melden.

Erfolgt die Übertragung der ZA bis zum 15.05.2020 und soll die Übertragung der ZA im Antragsjahr 2020 für die Direktzahlungen berücksichtigt werden, muss die Übertragungsmeldung spätestens am 09. Juni 2020 bei der oder den zuständigen Kreisverwaltung(en)/Stelle(n) eingegangen sein.

Erfolgt die Übertragung der ZA nach dem 15.05.2020 und vor dem 01.06.2020 und soll diese Übertragung der ZA noch für die Direktzahlungen 2020 berücksichtigt werden, so muss die Meldung abweichend von dem oben genannten Termin bereits bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Kreisverwaltung/Stelle eingegangen sein, da diese Meldung dann gleichzeitig als Änderung des Antrags gilt.

Die zuständige/n Behörde/n können nach Art. 8 der Durchführungs-VO (EU) Nr. 641/2014 Einwände gegen die Übertragung erheben (siehe Erläuterung 2) und die Übertragung rückabwickeln!

2. Sofern der Übernehmer der ZA noch nicht über eine Unternehmensnummer verfügt, muss er sich vor der Übernahme bei der für ihn zuständigen Kreisverwaltung/Stelle als Betriebsinhaber registrieren lassen. **In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur aktive Betriebsinhaber nach Art. 34 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1307/2013 i.V.m. Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 ZA wirksam übernehmen können (Ausnahme Vererbung und vorweggenommene Erbfolge)!**
3. Die Rückübertragung von befristet übertragenen ZA, die ab dem Antragsjahr 2015 zugewiesen wurden, gilt nicht als „Übertragung“, so dass auch eine Person, die nicht mehr Aktiver Betriebsinhaber ist, diese zurückerhält!
4. Die zu übertragenden ZA sind mit den Identifizierungsmerkmalen anzugeben. ZA werden durch das „ZA-Intervall“ identifiziert. Den Intervall-Namen können Sie Ihrem ZA-Konto in der ZID entnehmen.
5. Geben Sie die Anzahl der zu übertragenden ZA unbedingt mit zwei Dezimalstellen an.
6. Eine Übertragung von ZA ist frühestens ab dem Tag möglich, an dem Sie den Bescheid über die Festsetzung und Zuweisung der ZA erhalten haben.